



**LANDKREIS
VULKANEIFEL**

Richtlinien

**des
Landkreises Vulkaneifel**

**für die Beförderung von
Kindergartenkindern und
Arbeitsanweisung an alle Fahrer im
Landkreis Vulkaneifel, die mit der
Kindergartenbeförderung beauftragt
sind**

Bei der Beförderung von Kindergartenkindern im ÖPNV bzw. im Freistellungsverkehr zu / von den Kindergärten sind folgende Maßnahmen zu beachten:

1. Für jedes Kindergartenkind wird ein Sitzplatz garantiert. Es werden somit nur Fahrzeuge mit entsprechender Sitzplatzkapazität eingesetzt.
2. Sitze, die nicht nach vorne abgesichert sind, dürfen nicht von Kindergartenkindern genutzt werden (z. B. mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitze, denen entgegen der Fahrtrichtung ausgerichtete Sitze gegenüberliegen). Das Fahrpersonal soll die Einhaltung der Vorgabe beim Einstiegen beachten.
3. Soweit in Fahrzeugen, für die keine Anschnallpflicht besteht, Sicherheitsgurte („3-PunktGurte“) vorhanden sind, dürfen diese nur in Kombination mit Sitzerhöhungen genutzt werden. Der Fahrer ist für die Sicherung der Kinder im Bus verantwortlich.
4. Bei allen Fahrten, die von Kindergartenkindern in Anspruch genommen werden, erfolgt der Zu- und Ausstieg aller Fahrgäste nur durch die Vordertür. Die Hintertür des Fahrzeugs bleibt geschlossen.
5. Die Fahrzeuge entsprechen unabhängig von der Verkehrsart allen straßenverkehrs zulassungs- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften; der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ wird bei allen Fahrzeugen beachtet.
6. Die Fahrzeugführer werden von den Unternehmen auf die ihnen obliegenden besonderen Sorgfaltspflichten bei der Beförderung von Kindergartenkindern und auf diesen Maßnahmenkatalog hingewiesen.
7. Die Kindergartenkinder werden grundsätzlich nicht zusammen mit Schülern weiterführender Schulen befördert. Die Beförderung erfolgt regelmäßig mit Schülern der 1. und 2. Klasse. Ausnahmefälle sind mit der Kreisverwaltung abzustimmen. Sofern Kindergartenkinder bei der Rückfahrt gemeinsam mit

Schülern befördert werden, wird grundsätzlich zunächst der Kindergarten angefahren, um sicherzustellen, dass die Kindergartenkinder Sitzplätze erhalten. Ausnahmen hiervon sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten (z. B. geringe Kinder-/Schülerzahl) möglich.

8. Die Fahrstrecken und Fahrpläne werden mit der Kreisverwaltung abgestimmt.
9. Die Kindergärten werden unmittelbar angefahren. Sofern dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise nicht möglich ist, werden die Kinder vom Kindergartenpersonal am Bus abgeholt bzw. dorthin begleitet.
10. Wenn der Bus bei der Rückfahrt ausnahmsweise vor der festgelegten Ankunftszeit an der Haltestelle im Wohnort ankommt, muss bis zur Weiterfahrt die fahrplanmäßige Abfahrtzeit abgewartet werden.
11. Der Fahrer ist nur für die sichere Beförderung der Kinder im Bus verantwortlich. Der Weg zur bzw. von der Haltestelle liegt in der Verantwortung und Aufsichtspflicht der Eltern. **Der Fahrer ist daher berechtigt, ein Kind auch dann an der Haltestelle aussteigen zu lassen, wenn dort kein Elternteil bereit steht, um es abzuholen.**
12. Wird das Kind von niemandem abgeholt und verlässt den Bus nicht freiwillig, so nimmt der Fahrer es weiter mit, und versucht die Eltern zu benachrichtigen. Ist das nicht möglich, informiert er die Polizei. Für die Abholung des Kindes sind die Eltern verantwortlich.
13. Nach Beendigung der Fahrt wird der Bus an der letzten Haltestelle (bei der Hinfahrt am Kindergarten, bei der Rückfahrt an der letzten Ausstiegshaltestelle für die Kinder) durch den Fahrer auf evtl. im Bus verbliebene Kinder kontrolliert.
14. Findet der Fahrer bei der Rückfahrt anlässlich der Kontrolle zu Punkt 13 ein Kind vor, benachrichtigt er unverzüglich die Eltern. Sollte dies nicht möglich sein, benachrichtigt er die Polizei.

15. Soweit Kindergartenkinder im ÖPNV befördert werden, wird auf die Ausgabe von Fahrkarten verzichtet.
16. Die Fahrten werden stichprobenartig durch Mitarbeiter der Kreisverwaltung und der eingesetzten Verkehrsunternehmen kontrolliert.
17. Die Kreisverwaltung stellt den Kindergärten ein Informationsschreiben zur Beförderung von Kindergartenkindern zur Verfügung, das den Erziehungsberechtigten der „Kindergartenneulinge“ ausgehändigt wird. Hierin werden die wesentlichen Punkte des Maßnahmekatalogs wiedergegeben. Insbesondere ist die Verantwortung der Eltern gegenüber der Verantwortung des Fahrers abzugrenzen. Die Eltern sollen dabei aufgefordert werden, Notfalltelefonnummern in den Taschen ihrer Kinder zu hinterlegen.
18. Den Erziehungsberechtigten und sonstigen Begleitpersonen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Busse zu Begleitzwecken kostenfrei zu nutzen, soweit die Kapazität der Fahrzeuge dies zulässt.
19. Kindergartenkinder unter 3 Jahren werden nicht im ÖPNV befördert.

Daun, den 10.04.2025

Kreisverwaltung Vulkaneifel

gez. Heinz-Peter Thiel
(Landrat)